

## **ORTSSATZUNG**

### **der Kreisstadt Neunkirchen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 „Wellesweiler-Mitte II“ in der Kreisstadt Neunkirchen**

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt auf der Grundlage des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG - in der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682) in seiner aktuellen Fassung sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches –BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) mit Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2024 folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Örtlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 „Wellesweiler-Mitte II“, deren Durchführung der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 26.06.2024 beschlossen hat, und zwar für den gesamten Geltungsbereich, wie er im beigefügten Lageplan dargestellt ist.

#### **§ 2**

#### **Umfang der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung über den künftigen Planbereich wird festgelegt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen

**§ 3****Ausnahmen**

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt Neunkirchen.

**§ 4****Durchsetzung der satzungsgemäßen Pflichten**

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – SVwVG - vom 27.03.1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2015 (Amtsblatt I S. 913) mit Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro belegt werden.

Statt des Zwangsgeldes können bei Weigerung des Verpflichteten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorgenommen werden.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 26.06.2024

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht in Amtliches

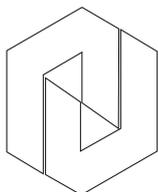
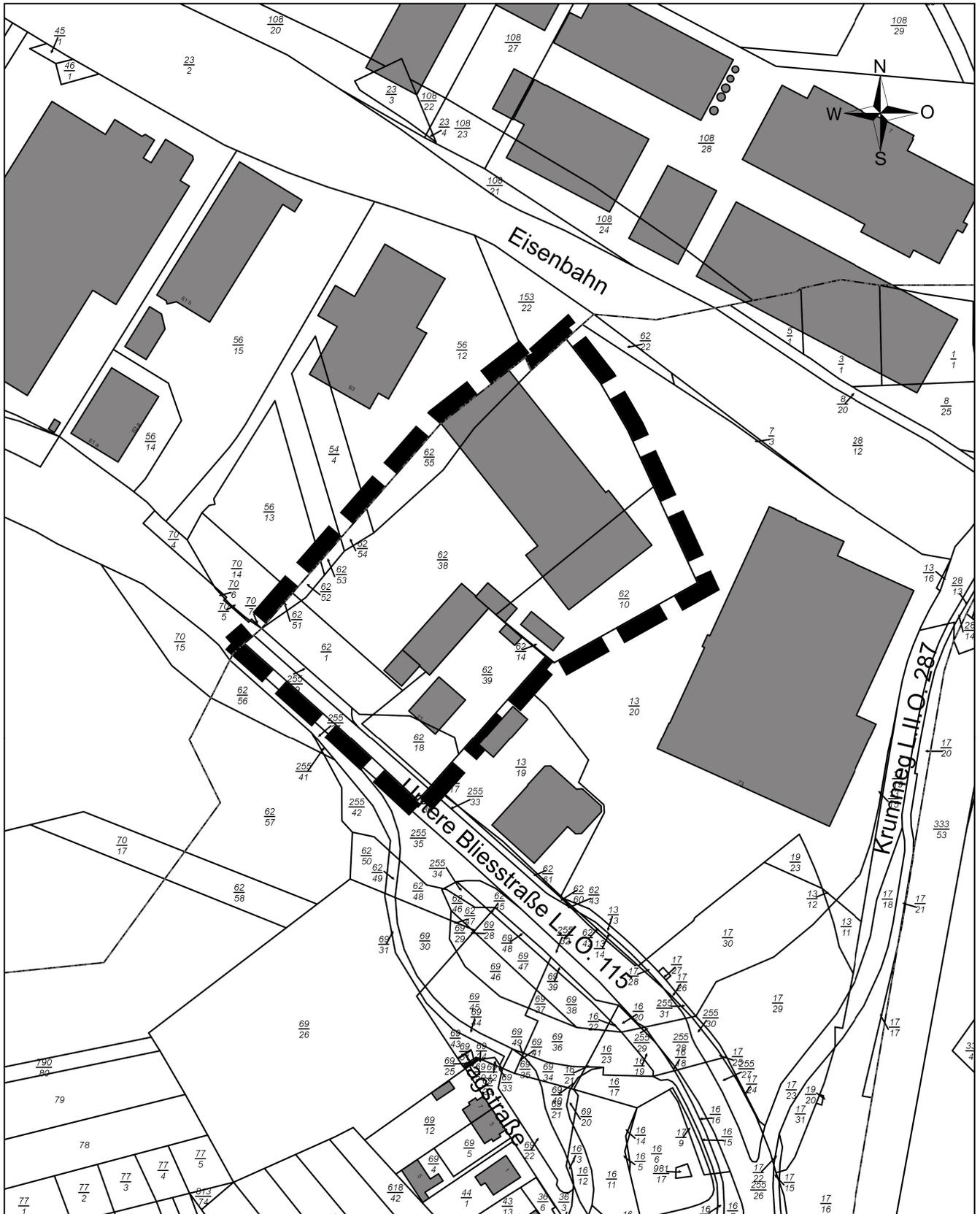
Bekanntmachungs-

blatt Nr. 206 vom:.

19.07.2024

in Kraft ab:

20.07.2024



**KREISSTADT NEUNKIRCHEN**

AMT FÜR STADTPLANUNG, -ENTWICKLUNG UND LIEGENSCHAFTEN

ABT. STADTPLANUNG, STADTENTWICKLUNG UND VERMESSUNG